

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

12.05.1999

Geschäftszahl

27/6-DOK/99

Rechtssatz

Es ist weder bestritten noch zweifelhaft, dass vorliegendenfalls ein disziplinarer Überhang im Sinne des § 95 Abs. 1 BDG gegeben ist. Die Bedeutung der Verfehlungen des Beschuldigten ist im gegenständlichen Verfahren nicht aus strafrechtlicher, sondern aus disziplinarer Sicht zu beurteilen. Die Dienstpflichtverletzungen des Beschuldigten erschöpfen sich in Ansehung des schweren Vertrauensverlustes nicht in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes.

Zur Verwirklichung einer Dienstpflichtverletzung gemäß § 43 Abs. 2 BDG reicht es aus, wenn das Verhalten des Beschuldigten geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben zu schädigen (VwGH 1.7.1998, 95/09/0166). Dass aber die wiederholten Eingriffe des Beschuldigten in fremdes Vermögen in diesem Sinne geeignet waren, liegt auf der Hand, waren doch im gegenständlichen Ermittlungsverfahren nicht nur Zollbehörden befasst, sondern auch allenfalls betroffene Unternehmen und Paketempfänger involviert. Ob eine Schädigung des Vertrauens tatsächlich eingetreten ist, ist zur Verwirklichung einer Dienstpflichtverletzung gemäß § 43 Abs. 2 BDG ebenso wenig erforderlich wie eine öffentliche Begehung der Dienstpflichtverletzungen (VwGH 24.2.1995, 93/09/0418).

Zum Berufungsvorbringen, die Häufigkeit der disziplinarischen Verfehlungen des Beschuldigten sei im Disziplinarverfahren nicht eruiert worden, ist auszuführen, dass diese detaillierten Feststellungen durch die DK im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Beweisführung hinsichtlich jedes einzelnen Zugriffes des Beschuldigten auf fremdes Vermögen zwar - wie im Übrigen auch im strafgerichtlichen Verfahren - unterblieben ist, dass aber eine genaue Feststellung, wann, wie oft und in welchem Zusammenhang ein konkretes einschlägiges disziplinäres Fehlverhalten des Beschuldigten gesetzt wurde, für die Entscheidung letztlich nicht essentiell ist, weil sich die DK bei der Bezifferung des Gesamtschadensbetrages nur auf die vom Beschuldigten selbst als offen zugegebenen Beträge stützte. Dieser Umstand wirkt sich im Ergebnis im Zweifel aber für den Beschuldigten eher günstig als nachteilig aus. Wenn die DK von einem Gesamtschadensbetrag von S 51.891,24 ausgeht, so handelt es sich somit dabei lediglich um den evident offenen Betrag. Es genügte daher die Feststellung des mehrmaligen unrechtmäßigen Zugriffes auf fremdes Vermögen während eines Zeitraumes von ungefähr eineinhalb Jahren; dies entspricht auch dem in § 39 Abs. 2 letzter Satz AVG normierten Gebot der Verfahrensökonomie, das gemäß § 105 BDG auch im Verfahren vor den Disziplinarbehörden Geltung hat.

DK: Entlassung (Ber/Besch)

DOK: Bestätigung